

Inhalt

5 Kurzratgeber

- 6 Antworten auf die 15 wichtigsten Fragen
- 12 Was für wen?
- 14 Häufige Irrtümer

17 Wie verfatse ich mein Testament?

- 18 In zehn Schritten zum Ziel
- 22 Ausfüllhilfe Vermögensübersicht
- 25 Ein Testament formulieren
- 30 Auf die Form achten
- 35 Testamentsvollstrecker: Herrscher über das Erbe
- 39 Einen Berater finden

43 Wer soll was bekommen?

- 44 Die gesetzliche Erbfolge: Selten eine gute Lösung
- 50 Pflichtteil: Was Angehörigen zusteht
- 54 Nur für Verheiratete: Gemeinsames Testament
- 59 Erbvertrag: Sicher ohne Trauschein
- 62 Erbengemeinschaft: Besser vermeiden
- 66 Patchworkfamilie: Besser für alle
- 70 Enterben: Familienkrach mit Folgen
- 72 Gemeinnützig vererben: Eine echte Herzenssache

2024

Stiftung Warentest
60 Jahre

**75 Wie viel verlangt
das Finanzamt?**

76 Die Erbschaftssteuer

80 So sparen Sie Steuern

**83 Wie vererbe ich Immobilien
und Altersvorsorge?**

84 Immobilien verschenken
oder vererben

88 Auslandsimmobilien

89 Altersvorsorge vererben

**93 Was gilt es sonst noch
zu regeln?**

94 Sorgerechtsverfügung:
Zum Wohl der Kinder

96 Digitaler Nachlass:
Ewig online

99 Bestattungsvorsorge:
Den Abschied planen

103 Ausfüllhilfe Bestattungs-
verfügung

105 Service

106 Fachbegriffe erklärt

108 Stichwortverzeichnis

110 Impressum

Sie können die
Formulare auch kostenlos
online ausfüllen. Der Link
dafür lautet [www.test.de/
formulare-nachlasset](http://www.test.de/formulare-nachlasset).

**111 Formulare
zum Herunterladen**

Vermögensübersicht
Nutzerkonten im Internet
Bestattungsverfügung

Antworten auf die 15 wichtigsten Fragen

„Das ist mir zu kompliziert“, denken viele und schieben den Gedanken, ein Testament zu verfassen, von sich. Wir machen es Ihnen einfach. Die Antworten auf die 15 wichtigsten Fragen sind schnell gelesen und geben Ihnen einen ersten Überblick.

Frage 1

Warum sollte ich meinen Nachlass regeln?

Weil die Gefahr groß ist, dass die vom Gesetzgeber als Standard vorgegebene Erbfolge nicht zu dem Ergebnis führt, das Sie sich wünschen. Ein individuell gestaltetes Testament stellt sicher, dass Ihr Lebenswerk nach Ihrem Tod wirklich jenen Menschen zugutekommt, denen es zgedacht ist. Zudem leistet ein klar formulierter letzter Wille den wohl wich-

tigsten Beitrag zum Familienfrieden. In der Praxis zeigt sich immer wieder: Die Frage, wer das Silberbesteck oder den Familienschmuck bekommen soll, löst selbst in vermeintlichen Bilderbuchfamilien oft erbitterte Fehden aus, die sich über Jahre hinziehen und Unsummen an Anwalts- und Gerichtskosten verschlingen können.

Frage 2

Was muss ich beachten, wenn ich ein Testament verfasse?

Damit Ihre sorgfältig ausbalancierten Verteilungsregeln am Ende tatsächlich greifen, ist vor allem eines wichtig: die richtige Form. Ihr Testament muss daher entweder ein Notar beurkunden – oder Sie müssen es eigenhändig verfasst haben. Wichtig ist, das ganze Dokument per Hand zu schreiben und es mit Ihrer Unterschrift abzuschließen. Das mag – je nach Handschrift – zwar nicht beson-

ders offiziell aussehen. Wer jedoch der Optik wegen seinen letzten Willen am PC oder auf der Maschine tippt und ausdrückt, hat damit kein gültiges Testament erstellt. Tipp: Besteht Ihr Testament aus mehreren Blättern, sollten Sie jedes mit einer Nummer und dem Datum versehen und mit Ihrem vollen Namen unterschreiben. Mehr Tipps zur richtigen Form finden Sie ab Seite 30.

Frage 3 Was ist der Unterschied zwischen Testament und Erbvertrag?

In einem Testament können Sie allein bestimmen, wer Ihren Nachlass bekommen soll. Einen Erbvertrag schließen Sie hingegen immer mit einem Partner. Er kann beispielsweise infrage kommen, wenn sich unverheiratete Partner gegenseitig absichern möchten. Ein Einzeltestament können Sie jederzeit frei widerrufen, an einen Erbvertrag bleiben beide Vertragspartner grundsätzlich gebunden. Sie können dessen Aussagen nur

gemeinsam ändern. Zudem ist ein Erbvertrag nur wirksam, wenn ein Notar ihn beurkundet hat. Abschwächen lässt sich die Bindungswirkung, indem die Partner sich gegenseitig das Recht einräumen, vom Vertrag zurückzutreten (mehr dazu ab Seite 60). Übrigens: Verheiratete haben die Möglichkeit, ein gemeinsames Ehegattentestament zu verfassen, das einem Erbvertrag ähnelt. Wichtige Tipps dazu finden Sie ab Seite 54.

Frage 4 Was bedeutet es für meine Hinterbliebenen, Erben zu werden?

Nach deutschem Recht tritt der Erbe zu dem Zeitpunkt, an dem der Erblasser verstirbt, in dessen juristische Fußstapfen. Konkret bedeutet das: Der Erbe wird Inhaber aller Rechte des Erblassers und Schuldner aller Schulden – es sei denn, er schlägt die Erbschaft aus. Gibt es mehrere Erben, bilden sie eine sogenannte Erbengemeinschaft und können über den Nachlass bis zu dessen Vertei-

lung ausschließlich gemeinschaftlich verfügen. Ein Recht einzelner Miterben an einzelnen Gegenständen besteht nicht. Erbengemeinschaften erweisen sich als sehr konfliktanfällig (mehr dazu ab Seite 62). Wer möchte, dass eine Person nur einen bestimmten Gegenstand erhält, ist daher gut beraten, diese nicht zum Erben einzusetzen, sondern ihr diesen zu vermachen.

Frage 5 Worin besteht der Unterschied zwischen einer Erbschaft und einem Vermächtnis?

Erben steht grundsätzlich alles zu, was der Verstorbene hinterlassen hat. Vermächtnisnehmer können hingegen den Gegenstand beanspruchen, den der Erblasser ihnen ausdrücklich zugedacht hat.

Damit bieten sich Vermächtnisse beispielsweise immer dann an, wenn Sie einer Person etwas Gutes tun und dafür sorgen wollen, dass neben der Familie auch der beste Freund oder die treue

Was für wen?

In welcher Familiensituation leben Sie, und welche Wünsche haben Sie für Ihr Vermögen? Darauf kommt es an, wenn Sie Ihren Nachlass regeln möchten. Wir haben sieben typische Situationen zusammengestellt. Hier erfahren Sie in aller Kürze, wie Sie jeweils am besten vorgehen und wo Sie mehr zum Thema finden.



Wir sind ein Paar ohne Kinder

Das Ziel: Ob verheiratet oder nicht, Ziel kinderloser Paare ist es oft, den Partner abzusichern; andere Verwandte sollen nichts oder wenig erhalten.
Der Weg: Sie können sich gegenseitig in getrennten Testamenten zum Alleinerben einsetzen. Diese lassen sich aber widerrufen. Bindend ist für Ehegatten ein gemeinsames Testament, für Unverheiratete ein Erbvertrag.
Mehr zum Thema: Testament verfassen (S. 17), gesetzliche Erbfolge (S. 44), gemeinsames Testament (S. 54), Erbvertrag (S. 59).



Wir sind verheiratet und haben Kinder

Das Ziel: Viele möchten den Ehepartner absichern und das Familienvermögen zusammenhalten. Erst wenn der Partner stirbt, sollen die Kinder erben. Streit ums Erbe möchten sie vermeiden.
Der Weg: Verheiratete haben die Möglichkeit, sich über ein gemeinsames Testament, das Berliner Testament, abzusichern. Es hat jedoch auch Nachteile, unter anderem steuerliche. Für Vermögende kann es besser sein, wenn die Kinder bereits beim Tod des ersten Partners etwas erben.
Mehr zum Thema: gemeinsames Testament (S. 54), Pflichtteil (S. 50), Erbengemeinschaft (S. 62), Erbschaftssteuer (S. 76).



Wir sind nicht verheiratet und haben Kinder

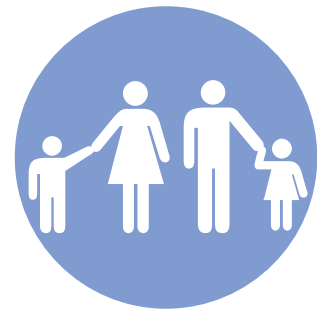
Das Ziel: Der Wunsch unverheirateter Paare mit gemeinsamen Kindern ist oft, erst einmal den Partner abzusichern, bevor die Kinder erben.
Der Weg: Sie können das über zwei Testamente oder einen Erbvertrag regeln. Das Testament lässt sich jederzeit widerrufen – auch heimlich. Ein Erbvertrag lässt sich nicht ohne Zustimmung des Partners ändern.
Mehr zum Thema: Testament verfassen (S. 17), gesetzliche Erbfolge (S. 44), Erbvertrag (S. 59), Risikolebensversicherung (S. 89).

Wir leben in einer Patchworkfamilie

Das Ziel: Viele Paare mit Kindern aus früheren Beziehungen haben ein Hauptanliegen: Stirbt einer von ihnen, soll zunächst nur der Partner erben. Die Kinder sollen beispielsweise nach dem Tod beider Partner gleichberechtigt erben.

Der Weg: Sie können das über zwei Testamente oder einen Erbvertrag regeln. Das Testament lässt sich jederzeit widerrufen – auch heimlich. Ein Erbvertrag lässt sich nicht ohne Zustimmung des Partners ändern.

Mehr zum Thema: gesetzliche Erbfolge (S. 44), Erbvertrag (S. 59), Patchworkfamilie (S. 66), Testamentsvollstrecker (S. 35).



Ich möchte Angehörige enterben

Das Ziel: Angehörige wie ein Kind oder der Ehepartner sollen nichts erben.

Der Weg: Sie können nahe Verwandte in einem Testament enterben. Kinder, Ehepartner und Eltern gehen allerdings nicht ganz leer aus. Ihnen steht in aller Regel ein Pflichtteil zu, die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Mehr zum Thema: Testament verfassen (S. 17), Pflichtteil (S. 50), Enterben (S. 70).



Ich habe wertvollen Immobilienbesitz

Das Ziel: Wer Immobilien besitzt, möchte meist, dass diese in der Familie bleiben und nicht wegen der Erbschaftssteuer verkauft werden müssen. Zudem sollen sich die Erben nicht darum streiten.

Der Weg: Um Steuern zu sparen, ist es sinnvoll, Teile der Immobilie bereits zu Lebzeiten zu verschenken und sich selbst den Nießbrauch zu sichern.

Mehr zum Thema: gesetzliche Erbfolge (S. 44), Erbschaftssteuer (S. 76), Immobilien verschenken oder vererben (S. 84), Erbengemeinschaft (S. 62).

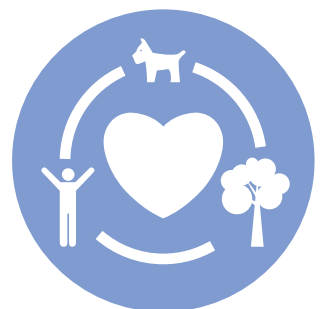


Ich möchte mit meinem Erbe Gutes tun

Das Ziel: Etwa jeder Zehnte möchte, dass nicht (nur) die gesetzlichen Erben, sondern eine gemeinnützige Organisation von seinem Erbe profitiert.

Der Weg: Sie können Ihr Vermögen oder Teile davon in einem Testament oder Erbvertrag einer gemeinnützigen Organisation hinterlassen. Dabei müssen Sie allerdings das Pflichtteilsrecht Ihrer Verwandten berücksichtigen.

Mehr zum Thema: Testament verfassen (S. 17), gesetzliche Erbfolge (S. 44), Pflichtteil (S. 50), gemeinnützig vererben (S. 72).



In zehn Schritten zum Ziel

Zögern Sie nicht länger – Ihren Angehörigen alles geordnet zu hinterlassen ist ein beruhigendes Gefühl. Unsere Anleitung führt Sie Schritt für Schritt sicher zum Testament.

1 Legen Sie zuerst Ihre Ziele fest: Welchem Zweck soll Ihr Vermögen nach Ihrem Tod dienen?

Schreiben Sie auf, was Sie mit Ihrem Hab und Gut über den Tod hinaus bewirken wollen. Ihre Wünsche bestimmen sowohl die Form des Testaments als auch die rechtlichen Anordnungen, die Sie darin treffen.

Notieren Sie möglichst unbefangen, was für Sie von Bedeutung ist, und gewichten Sie anschließend die Punkte. Oft steht ganz oben auf der Liste: „Mein Partner soll erst einmal abgesichert werden“ und „Die Familie soll über mein Erbe nicht streiten“. Wer viel besitzt, will zudem sicherlich verhindern, dass die Erben hohe Steuern zahlen müssen. Doch auch andere Wünsche können eine Rolle spielen:

- Möchten Sie bestimmte Kinder gegenüber anderen bevorzugen?
- Wollen Sie die Ausbildung von Kindern finanzieren?
- Gibt es hilfsbedürftige Personen, die Sie unterstützen möchten?
- Wollen Sie die Person belohnen, die Sie bis an Ihr Lebensende pflegen wird?
- Möchten Sie bestimmte kulturelle oder soziale Einrichtungen unterstützen?
- Ist nach Ihrem Tod ein Tier zu betreuen?
- Besitzen Sie ein Unternehmen, das erhalten bleiben soll?
- Soll nach Ihrem Tod jemand die Verteilung des Erbes überwachen?

Erfassen Sie auch größere finanzielle Zuwendungen, die Sie an Verwandte verteilt haben. Wenn Sie wollen, können Sie im Testament für einen Ausgleich sorgen.

2 Listen Sie Ihr Vermögen übersichtlich auf. Nutzen Sie dafür das Formular und die Ausfüllhilfe ab Seite 22.

In jedem Fall ist es ratsam, eine Vermögensübersicht zu erstellen und darin möglichst sämtliche Vermögenswerte (etwa Immobilien, Autos, Konten) aufzuführen. Tragen Sie auch Ihre Schulden ein. Sind Sie verheiratet oder leben Sie in einer nicht ehelichen Beziehung, sollte auch Ihr Partner eine solche Übersicht für sich erstellen.

Beim Aufschreiben geht Ihnen vielleicht schon durch den Kopf, wer später welchen Gegenstand bekommen soll. Machen Sie sich ruhig schon Notizen dazu, damit Sie im Testament auch nichts Wichtiges vergessen.

Aus der Übersicht ergibt sich der ungefähre Wert Ihres Vermögens. Auf dieser Basis lässt sich ausrechnen, wie hoch der Pflichtteil von Angehörigen wäre, die Sie womöglich enterben wollen.

Apropos: Behalten Sie Pflichtteilsansprüche bei der Nachlassplanung stets im Auge. Ihre Erben müssen Pflichtteile sofort nach Ihrem Tod in bar auszahlen. Haben Sie diese dann in Ihrem Testament nicht mit ausreichend Barvermögen ausgestattet, müssen sie eventuell Gegenstände aus dem Erbe verkaufen, um Pflichtteilsberechtigte auszahlen zu können.

Nicht zuletzt hilft die Vermögensübersicht Ihren Erben natürlich auch, sich im Erbfall schnell einen Überblick über den Umfang des Nachlasses zu verschaffen.

Denken Sie daran, Ihre Vermögensübersicht wenigstens alle fünf Jahre auf den neuesten Stand zu bringen.

3 Notieren Sie, wer tatsächlich erben und wer nur bestimmte Sachen oder Geldbeträge bekommen soll.

Schreiben Sie nun auf, wem Sie in Ihrem Testament etwas zukommen lassen wollen. „Lassen Sie sich dabei nicht von möglichen Erwartungshaltungen Ihrer Angehörigen treiben“, rät Joachim Mohr, Fachanwalt für Erbrecht aus Gießen.

Überlegen Sie, wer Erbe sein soll und damit Ihr juristischer Nachfolger, und wen Sie nur mit bestimmten Gegenständen bedenken möchten. Dafür kommt ein Vermächtnis infrage. Bedenken Sie aber, dass Sie immer mindestens einen Erben benötigen (siehe Seite 25).

Grundsätzlich können Sie jede natürliche Person zum Erben erklären – oder auch mehrere. Ebenso lassen sich Unternehmen, Vereine oder Religionsgemeinschaften als Erben einsetzen. Dagegen können Tiere keine Erben sein. „Wenn Sie für Ihre Haustiere etwas tun wollen, können Sie das auf anderem Wege sicherstellen“, sagt Joachim Mohr. „Sie könnten zum Beispiel eine Tochter mit der Auflage zur Erbin einsetzen, dass sie sich nach Ihrem Tod um das Tier kümmert“, erklärt der Erbrechtsexperte.

Machen Sie sich auch Gedanken über mögliche Ersatzerben. Das ist wichtig, falls Personen, die laut Testament an erster Stelle erben würden, vor Ihnen versterben.

4 Fühlen Sie bei Ihren Kindern vor, wer von ihnen welche Teile des Nachlasses gebrauchen könnte.

Manche Eltern wollen, dass nach ihrem Tod ein Kind zum Beispiel das Elternhaus übernimmt. In diesem Fall sollten Sie bereits vor dem Abfassen des Testaments subtil in Erfahrung bringen, wer sich ein Leben dort überhaupt vorstellen kann.

Vielleicht hat der Sohn früher einmal Interesse an der Immobilie gezeigt, will sie inzwischen aber gar nicht mehr – sondern lieber Geld erben. Und eventuell kann sich die Tochter mittlerweile doch vorstellen, im Elternhaus zu leben.

Von einem konkreten Vorgespräch über den Inhalt des eigenen Testaments rät Fachanwalt Joachim Mohr dagegen dringend ab. Wer seinen letzten Willen potenziellen Erben bereits zu Lebzeiten offenbare, müsse mit Druck und Enttäuschung vonseiten derjenigen rechnen, die mehr erwartet hatten. „In dieser Familienstimmung muss der Verfasser des Testaments dann seine letzten Jahre verbringen“, so der Anwalt. Diesem Risiko solle sich niemand freiwillig aussetzen. Deshalb ist es auch ratsam, Ihr fertiges Testament niemandem zu zeigen – sondern es an einem sicheren Ort zu verwahren.

5 Prüfen Sie die gesetzliche Erbfolge. Passt sie zu Ihren Wünschen, geht es auch ohne Testament.

Wie das Gesetz Ihr Vermögen verteilen würde, wenn Sie kein Testament machen, lesen Sie ab Seite 44. Zeichnen Sie einen Familienstammbaum, das hilft beim Verständnis. Sind Sie mit der gesetzlichen Erbfolge einverstanden, brauchen Sie kein Testament.

Die schlechte Nachricht: Die gesetzliche Erbfolge passt nur selten. Außerdem sagt das Gesetz nichts darüber, welcher Erbe welchen Nachlassgegenstand erhält. Erben mehrere, bilden sie automatisch eine Zwangsgemeinschaft, deren Mitglieder sich bei der Verteilung des Erbes einigen müssen („Erbengemeinschaft“, Seite 62). Dabei kommt es oft zu Streitigkeiten. Gelingt keine Einigung, muss beispielsweise die gemeinsam geerbte Immobilie versteigert werden.

In Ihrem Testament können Sie sowohl das Einsetzen der Erben als auch das Verteilen Ihres Vermögens in die eigenen Hände nehmen – und so das Streitpotenzial erheblich verringern. Wir raten Ihnen, sich dabei von einem Fachanwalt für Erbrecht oder einem Notar helfen zu lassen. Nur in einfachen und klaren Fällen, wenn Sie etwa nur ein Kind haben und wenig Vermögen besitzen, ist das nicht nötig. Keine Wahl haben nicht verheiratete Partner, die sich über einen Erbvertrag gegenseitig absichern möchten: Sie müssen einen Notar konsultieren.

Die gesetzliche Erbfolge: Selten eine gute Lösung

Existiert kein Testament, wird der Nachlass eines Verstorbenen nach gesetzlichen Regeln verteilt. Ob das in seinem Sinn ist, spielt keine Rolle.

Knapp zwei Drittel der Deutschen sterben, ohne zuvor ihren letzten Willen notiert zu haben. Für diesen Fall hält das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ein Auffangnetz bereit: Der Nachlass steht dann Verwandten und – falls vorhanden – dem Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner zu.

Oft haben die gesetzlichen Erbregeln unerwünschte Folgen. So glauben viele Ehepaare, dass der Partner automatisch alles erbt: ein Irrtum. Lässt etwa der Mann seine Ehefrau und zwei Kinder zurück, bilden alle drei eine Erbengemeinschaft. Der Frau steht lediglich die Hälfte des Nachlasses zu, den beiden Kindern je ein Viertel (siehe Grafik „Erben ist Familiensache“, Seite 46). Kein Wunder, dass in Erbengemeinschaften oft Streit entbrennt.

Übrigens: Nicht verheiratete Partner erben laut BGB gar nichts.

Aber vielleicht ist die gesetzliche Erbfolge ja auch in Ihrem Sinne und Sie müssen gar kein Testament verfassen. Damit Sie das entscheiden können, stellen wir Ihnen die gesetzlichen Regelungen kurz vor.

Kinder und Ehepartner zuerst

Ohne Testament profitieren vom Vermögen des Verstorbenen in jedem Fall dessen Blutsverwandte. Ehe- und eingetragene Lebenspartner sind zwar keine Verwandten, haben jedoch ein spezielles gesetzliches Erbrecht.

Viele Verstorbene hinterlassen eine große Familie. Um aus ihr die Erbberechtigten herauszufiltern, teilt das Gesetz die Ver-

wandten in Erbgruppen, sogenannte Ordnungen ein.

→ Zuerst erbberechtigt sind die jungen Nachkommen des Verstorbenen, also Kinder, Enkel und Urenkel („erste Ordnung“).

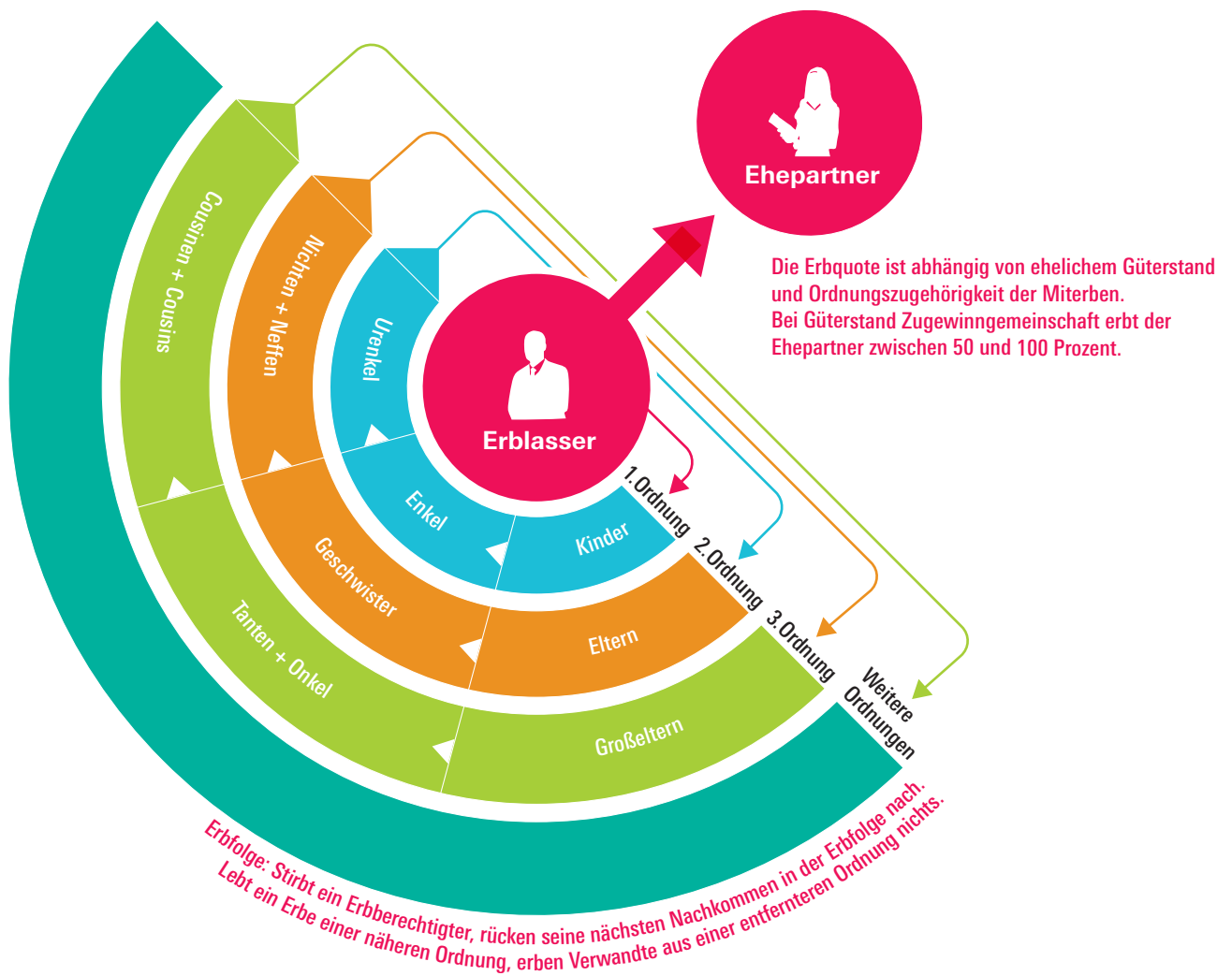
→ Existieren keine Verwandten erster Ordnung, erben Eltern und Geschwister. Diese werden auch als Verwandte „zweiter Ordnung“ bezeichnet. Zu ihnen gehören auch Nichten und Neffen des Erblassers.

→ Falls auch sie nicht mehr leben, kommen, soweit noch vorhanden, die Großeltern des Erblassers sowie dessen Tanten, Onkel, Cousins und Cousinen als gesetzliche Erben in Betracht („dritte Ordnung“).

Grundregel: Solange zum Zeitpunkt des Todesfalls noch mindestens ein Verwandter einer vorrangigen Ordnung lebt, erbt dieser. Verwandte nachrangiger Ordnungen gehen dann leer aus.

Beispiel: Witwer Thomas Mayerhöfer stirbt und hinterlässt seine kinderlose Tochter Anna. Außerdem lebt seine Mutter Emma noch. Da Anna jedoch eine Verwandte erster Ordnung ist, kann Mayerhöfers Mutter als Verwandte zweiter Ordnung nicht Erbin werden. Tochter Anna erbt somit allein (siehe Grafik „Geordnet erben“, rechts). Hinterlässt ein Verstorbener dagegen mehrere Kinder, erben diese stets zu gleichen Teilen.

Beispiel: Der ledige Wolfgang Müller hinterlässt zwei Söhne, Matthias und Maximilian. Als Verwandten erster Ordnung steht jedem von ihnen die Hälfte vom Nachlass ihres Vaters zu.



Geordnet erben. Beispiel: Ein Ehemann und Vater stirbt. Seine Ehefrau erbt mit Tochter und Sohn. Das Kind der Tochter erbt nichts. Aber: Lebt die Tochter beim Tod ihres Vaters nicht mehr, rückt die Enkelin in ihre Erbposition auf. Dann erben Ehefrau, Sohn und Enkelin.

Wann Enkel erben

Ist ein Kind des Erblassers bereits verstorben, rücken bei dessen Tod die jeweiligen Enkelkinder in der Erbfolge nach.

Beispiel: Die alleinstehende Regina Lehnert hat zwei Töchter, Alma und Sarah. Alma verstirbt früh und hinterlässt Sohn Finn. Zwei Jahre später stirbt auch ihre Mutter Regina. Nach ihrem Tod erben ihre Tochter Sarah und ihr Enkel Finn. Finn ist in die Erbposition von Alma aufgerückt.

Wichtig: Rücken mehrere Enkel auf, erben sie zusammen dennoch nur den Erbteil, der dem verstorbenen Kind zugestanden hätte. „Erbfolge nach Stämmen“ nennen das die Juristen. Jedes Kind des Verstorbenen bildet mit seinen Nachkommen einen Stamm. Die Stämme erben zu gleichen Teilen.

Angenommen, Regina Lehnerts Tochter Alma hätte neben Sohn Finn noch einen weiteren Sohn: Timm. Nach Almas Tod würden beide in ihre Erbposition einrücken. Verstirbt anschließend Regina Lehnert, erben folglich

Immobilien verschenken oder vererben

Die eigenen vier Wände schon zu Lebzeiten weiterzugeben schafft klare Verhältnisse und kann Steuern sparen. Wer das erwägt, sollte jedoch ein paar Dinge beachten.

Manchmal frisst die Erbschaftssteuer ein ganzes Haus – vom Dach bis zum Fundament: Steht dem Finanzamt mehr Geld zu, als der Erbe hat, ist ein Verkauf oft unumgänglich. „Verhindern lässt sich das mit kluger Testamentsgestaltung oder indem der Eigentümer seine Immobilie bereits zu Lebzeiten verschenkt“, sagt Anton Steiner, Fachanwalt in München.

Gedanken über die geeignete Form der Übertragung müssen sich immer mehr Eigentümer machen: Fast die Hälfte derer, die etwas zu vererben haben, besitzt auch Immobilien, hat das Deutsche Institut für Altersvorsorge ermittelt.

Steuern sparen per Schenkung

Jeder Hausbesitzer möchte seine vier Wände ohne Verlust weitergeben. Während jedoch eine klassische Erbschaft den Nachkommen unter Umständen hohe Steuern aufbürdet, kann eine Schenkung viel Geld sparen helfen. Diese erfordert weit mehr als eine Absprache zwischen Schenker und Beschenktem. Denn eine Schenkung wird erst rechtskräftig, wenn die geänderten Eigentumsverhältnisse im Grundbuch stehen und ein Notar den Vorgang beurkundet hat.

Bei der Entscheidung, seine Immobilie zu Lebzeiten weiterzugeben, können neben finanziellen Erwägungen auch emotionale Gründe eine Rolle spielen: Für viele Menschen ist es ein beruhigendes Gefühl, bei Lebzeiten alles geregelt zu haben.

Freibeträge alle zehn Jahre nutzen

„Steuerlich scheint der Unterschied zwischen Erbschaft und Schenkung marginal zu sein“, sagt Erbrechtsexperte Steiner. Das Gesetz macht kaum einen Unterschied zwischen Erben und Beschenkten. Das Finanzamt verlangt in beiden Fällen Steuern, und zwar in gleicher Höhe (siehe „Erbschaftsteuer“, Seite 76). Auch die Freibeträge sind identisch. „Der Unterschied besteht jedoch darin, dass Beschenkte ihren Freibetrag alle zehn Jahre aufs Neue nutzen können“, erklärt Anton Steiner.

Hintergrund: Je nach Verwandtschaftsgrad und Wert des steuerpflichtigen Erbes kassiert das Finanzamt zwischen 7 und 50 Prozent an Steuern. Bei Immobilien ist der Verkehrswert für die Berechnung maßgeblich – also der Marktpreis, der sich bei einem Verkauf erzielen ließe.

Nahe Angehörige kommen am günstigsten davon: Je näher der neue mit dem alten Eigentümer verwandt ist, desto höher ist sein Freibetrag. Oft reicht dieser sogar aus, um Haus oder Wohnung steuerfrei zu übertragen. Bei den vielerorts steigenden Immobilienpreisen kann er aber auch schnell überschritten sein. Übersteigt der Wert der Immobilie den Freibetrag des Empfängers, ist der Fiskus mit von der Partie.

Die drohende Besteuerung können Eigentümer ihren Nachkommen ersparen oder auf ein Minimum reduzieren, indem sie zu Lebzeiten die Weichen stellen. Wir skizzieren im Folgenden fünf typische Fälle.

ÜBERTRAGUNG ZU LEBZEITEN

Das Haus verschenken – sinnvoll oder nicht?

Was spricht dafür?

Weniger Bürokratie. Emotional aufreibende Verwaltungsaufgaben, etwa der Weg zum Nachlassgericht oder das Warten auf die Testamentseröffnung, lassen sich verringern.

Geringere Steuerlast. Freibeträge lassen sich bei Schenkungen mehrmals nutzen. Das spart kräftig Steuern.

Aktuelle Steuerbemessung. Schenker müssen sich über eine künftige Wertsteigerung keine Sorgen machen.

Fortdauernde Nutzung. Wer sich einen Nießbrauch einräumen lässt, kann selbst wohnen bleiben oder hat weiterhin Anspruch auf die Mieteinnahmen.

Was spricht dagegen?

Drohende Konflikte. Sind die Familien- oder Vermögensverhältnisse nicht gefestigt, können Streitigkeiten entstehen.

Offene Kreditschulden. Entlässt die Bank den bisherigen Eigentümer nicht aus dem Kreditvertrag, bleibt er Schuldner der Bank, obwohl ihm das Haus nicht mehr gehört.

Gerichtliche Mitsprache. Ist der neue Eigentümer minderjährig, entscheidet über eine künftige Veräußerung oder Belastung das Familiengericht mit.

Verlust der Altersvorsorge. Ist das Eigenheim das einzige Vermögen, wird es zur Altersvorsorge benötigt.

Fall 1: Schenken in Etappen

Wer ein teures Anwesen bewohnt und nur einen Erben hat, sollte frühzeitig über eine schrittweise Schenkung nachdenken. Sinnvoll ist diese dann, wenn der Wert der Immobilie den Freibetrag des Empfängers übersteigt. Dieser darf seinen Freibetrag alle zehn Jahre erneut in Anspruch nehmen. Keine Bange: Wem welcher Raum gehört, muss im Grundbuch nicht eingetragen werden. Achtung: Der Wert der Immobilie wird bei der schrittweisen Schenkung jeweils neu ermittelt. Sterben Schenker vor Ablauf der zehn Jahre, rechnet das Finanzamt Schenkung und Erbe zusammen. Der erhoffte Steuervorteil ist dann dahin.

Beispiel: Witwe Sieglinde Richter lebt in einer Villa im Wert von 1,2 Millionen Euro. Diese soll an ihren einzigen Sohn Klaus gehen. Schenkt sie Klaus zum 40. Geburtstag

ein Drittel der Villa, könnte sie ihm zu den nächsten beiden runden Geburtstagen die restlichen zwei Drittel zukommen lassen – steuerfrei.

Auf diese Weise könnte der Sohn seinen Freibetrag von 400 000 Euro dreimal ausschöpfen. Zum Vergleich: Beim Tod der Mutter müsste er als Erbe 800 000 Euro versteuern (1,2 Millionen Euro Verkehrswert minus 400 000 Euro Freibetrag). Da er nach Steuerklasse I besteuert wird, würde das Finanzamt von der Erbschaft 19 Prozent kassieren, also 152 000 Euro.

Fall 2: Schenkung an den Ehegatten

Auch für Ehepaare, die ihr Haus oder ihre Wohnung selbst bewohnen, gilt die Faustformel: verschenken statt vererben. Schenkt

Digitaler Nachlass: Ewig online

Nutzerkonten im Internet und online geschlossene Verträge bestehen oft über den Tod hinaus. Wer beizeiten regelt, was damit geschehen soll, nimmt Erben viel Arbeit ab.

Es ist ein Hauch von Ewigkeit, der uns im Internet umweht. Wenn wir einst sterben, werden wir weiterhin von unserer Facebook-Seite lächeln und E-Mails von Online-shops bekommen. Eventuell werden wir als Meistbietender einer zu Lebzeiten gestarteten Internetauktion posthum sogar Eigentümer eines teuren Sammlerstücks. Kurzum: Das Internet weiß nichts vom Sterben.

Die Erben sind in der Pflicht

Informationen, die wir im Internet, aber auch auf lokalen Festplatten, auf USB-Sticks und Speicherkarten hinterlassen, gehören im Todesfall zur Erbmasse – genauer: zum digitalen Nachlass. Dieser umfasst nicht nur gespeicherte Daten, sondern auch online geschlossene Verträge – ob mit dem Versandhändler, dem Reiseanbieter oder der Auktionsplattform. Rechte und Pflichten gehen auf den Erben über. Dieser ist beispielsweise verpflichtet, den Mantel zu bezahlen, die Hotelbuchung zu stornieren oder die er steigerten Goldmünzen abzunehmen. Die wenigsten Verträge enden mit dem Tod automatisch. Auch Nutzerkonten bei sozialen Netzwerken bleiben erst einmal bestehen.

Der Zugang zum digitalen Nachlass ist schwierig

Erben oder Angehörige stehen dann vor der Aufgabe, den digitalen Nachlass abzuwickeln – also Nutzerkonten aufzulösen und

Verträge zu kündigen. „Die drängendste Frage lautet: Wie komme ich an die E-Mails des Verstorbenen heran?“, sagt Peter Bräutigam von der Rechtsanwaltskanzlei Noerr. Diese könnten wichtige Hinweise enthalten, beispielsweise auf Bankkonten oder auf offene Rechnungen.

In der realen Welt lassen sich Geschäftsbeziehungen des Verstorbenen meist einfach nachvollziehen: Der Erbe ist beispielsweise berechtigt, die an diesen gerichteten Briefe zu öffnen.

Im Internet sieht die Sache ganz anders aus. Ohne Passwörter und andere Zugangsdaten wie Nutzernamen oder die E-Mail-Adresse ist es schwierig, den digitalen Nachlass zu ordnen und Pflichten des Verstorbenen zu erfüllen. Kennt der Erbe zum Beispiel ein Passwort nicht, kann er das dazugehörige Nutzerkonto nicht selbstständig aufrufen und löschen. Er muss sich dafür an den Dienstleister, beispielsweise den E-Mail-Provider, wenden.

Neue rechtliche Lage durch das Facebook-Urteil

Bis Sommer 2018 war es für Erben auch rechtlich schwierig, an Daten heranzukommen. Die Anbieter konnten den Zugang zu E-Mail-Konten und Accounts in sozialen Netzwerken unter Hinweis auf das Telekommunikationsgeheimnis verweigern. Dieses sollte nicht nur die Verstorbenen selbst schützen, sondern auch Personen, mit denen sie kommuniziert hatten.

Inzwischen aber hat sich die rechtliche Lage geändert: Am 12. Juli 2018 hat der Bundesgerichtshof in letzter Instanz entschieden, dass das Recht der Erben auf Zugang zum Facebook-Konto wichtiger ist als Datenschutz und Telekommunikationsgeheimnis.

Gegen den Internet-Riesen geklagt hatte eine Mutter, deren Tochter am Berliner U-Bahnhof Schönleinstraße tödlich verletzt worden war. Das Mädchen wurde von einem einfahrenden Zug überrollt, und die Umstände ihres Todes waren ungeklärt. Die Mutter erhoffte sich vom Einblick in das Facebook-Konto der Tochter Aufklärung darüber, ob sie eventuell im Internet gemobbt worden war. Facebook aber verweigerte der Mutter den Zugriff, obwohl diese die Zugangsdaten zum Konto der Tochter hatte. Sie musste durch mehrere Instanzen klagen, um Recht zu bekommen.

Der Bundesgerichtshof urteilte am Ende, dass die Eltern einen Anspruch auf Zugang zu dem Account haben. Da auch Briefe und Tagebücher an die Erben übergangen, bestehe kein Grund, digitale Inhalte anders zu behandeln. Die Eltern treten somit als Erben in den Nutzungsvertrag ein, den ihre Tochter mit Facebook geschlossen hat.

Der Datenschutz stehe dem nicht entgegen. Schon zu Lebzeiten müsse bei sozialen Netzwerken mit Missbrauch gerechnet werden und damit, dass ein Nutzer die Chatverläufe Dritten zeige. Facebook-Nutzer könnten also prinzipiell nicht darauf vertrauen, dass bei dem sozialen Netzwerk niemand mitlese. Der Anspruch der Erben kollidiere auch nicht mit der Datenschutzgrundverordnung, die seit 25. Mai 2018 gilt.

Zwischenzeitlich hat der Bundesgerichtshof darüber hinaus noch klargestellt, dass Facebook den Erben vollen Zugang zum Nutzerkonto gewähren muss. Den Erben lediglich einen Datenträger zu übergeben reicht nicht aus.

UNSER RAT

Daten sicher hinterlegen

Zugangsdaten. Verschaffen Sie sich regelmäßig einen Überblick über Ihre Onlineaktivitäten. Listen Sie für jedes Nutzerkonto die Zugangsdaten auf. Nur so können Ihre Erben, Angehörigen oder andere Vertrauenspersonen später darauf zugreifen.

Sicherheit. Verwahren Sie die Liste sicher oder speichern Sie sie auf einem verschlüsselten USB-Stick. Teilen Sie einer Vertrauensperson Aufbewahrungsort und eventuelles Passwort mit.

Testament. Was mit Ihrem digitalen Nachlass geschehen soll, können Sie auch in einem Testament regeln. Legen Sie darin fest, wer Zugang zu welchen Internetdiensten erhalten soll oder welche Daten zu löschen sind.

Datenhygiene. Löschen Sie von Zeit zu Zeit Daten, die niemandem in die Hände fallen sollen oder die Sie nicht mehr brauchen. Das können zum Beispiel private E-Mails oder Fotos sein.

Was sich für Sie ändert – und was nicht

Dieses Urteil ermöglicht es Erben nun, den Zugang zu Konten im Zweifel einzuklagen, falls Anbieter sich hartleibig zeigen.

Für Internetnutzer bedeutet das: Es ist für sie umso wichtiger, ihre Daten zu pflegen und Informationen zu löschen, von denen sie nicht möchten, dass sie in die Hände ihrer Erben gelangen.

Es bedeutet aber nicht, dass Erben es jetzt einfacher hätten, Konten aufzuspüren, die sie nicht kennen. Hier können Sie einiges tun, um es Ihren Angehörigen leichter zu machen. Am besten, Sie gehen Schritt für Schritt vor:

1.2 Bankschließfach

Kreditinstitut

Fachnummer

Inhalt (z. B. Gold etc.)

Habenwert
(EUR)

1.3 Wertpapiere / Wertpapierdepots

Wertpapiere / Depot bei

Depotnummer

Aufbewahrungsort der Unterlagen

Habenwert
(EUR)

Wertpapiere / Depot bei

Depotnummer

Aufbewahrungsort der Unterlagen

Habenwert
(EUR)

Wertpapiere / Depot bei

Depotnummer

Aufbewahrungsort der Unterlagen

Habenwert
(EUR)

1.4 Beteiligung an Kapital- und Personengesellschaften

(z. B. Beteiligung an einer GmbH oder GbR)

Name / Art der Beteiligung

Aufbewahrungsort der Unterlagen

Habenwert
(EUR)